

Neu auf einem Veterinäramt? „Grundlagen und typische Praxisfälle für den Vollzug des Tierschutzrechtes“

Spezielle Rechtsfragen zum Betretungsrecht

Wiesbaden, am 04.06.2024

Stefan Jerzembek
**Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**
Stabsstelle der Landesbeauftragten für Angelegenheiten des Tierschutzes
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 1094
E-Mail: Stefan.Jerzembek@umwelt.hessen.de
Web: www.tierschutz.hessen.de

HESSEN



Hessisches Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und
Heimat

I. Rechtliche Grundlagen für das Betreten eines Hauses oder Grundstücks

1. Das tierschutzrechtliche Betretungsrecht nach § 16 Abs. 2, 3 Satz 1 TierSchG

„(2) *Natürliche und juristische Personen* und sonstige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind (...) dürfen zum Zwecke der Aufsicht über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen *und im Rahmen des Absatzes 2*

1. *Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude* und Transportmittel des Auskunftspflichtigen *während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten*, besichtigen und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen,

2. *zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung* die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel

a) außerhalb der dort genannten Zeiten,

b) *Wohnräume des Auskunftspflichtigen*

betreten, besichtigen sowie zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

(...)

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere (...) Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten (...). Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“

2. Das ordnungsrechtliche Betretungsrecht nach § 38 Abs. 2, 3 HSOG

„(2) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Wohnung ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 40 Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder

dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

(3) Die Polizeibehörden können eine Wohnung ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person aufhält, die nach § 30 Abs. 4 vorgeführt oder nach § 32 in Gewahrsam genommen werden darf.“

3. Weitere Betretungsrechte

Weitere Ermächtigungsgrundlagen für behördliche Betretungsrechte und Durchsuchungen finden sich in § 24 Abs. 5 TierGesG, § 42 LFGB, § 7 HessVwVG und in der StPO iVm § 46 OWiG.

II. Der Inhalt der Nachschau und des Betretungsrechts nach § 16 Abs. 3 TierSchG

Die Pflichten nach § 16 Abs. 3 TierSchG treffen jeden, der Adressat einer tierschutzrechtlichen Anordnung werden kann, insbesondere also auch private Tierhalter!

Wenn keine dringende Gefahr (Nr. 2) vorliegt, sind das Betreten und die Nachschau auf die Geschäfts- oder Betriebszeit zu beschränken (Nr. 1). Wenn kein besonderer Sachverhalt vorliegt, der eine Ausnahme begründet, sind das die üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 9–17 Uhr (vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 27.08.1997, 4 K 4878/97)

An den Grund für die Nachschau in Betriebs- und Geschäftsräumen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit sind keine hohen Anforderungen zu stellen: Ausreichend und erforderlich ist, dass die Maßnahme der Erlangung derjenigen Informationen dient, die die Behörde zur Erfüllung ihrer Überwachungs- und Kontrollaufgaben benötigt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.08.2012, 1 S 1281/12).

Einer Gefahr oder eines Anfangsverdachts auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder Rechtspflichten bedarf es bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 TierSchG nicht! (vgl. VG Minden Urt. v. 26.4.2012, 2 K 314/12)

Als Anlass genügt auch eine anonyme Anzeige oder eine auf die Umstände i.V.m. beruflicher Erfahrung gestützte Vermutung (vgl. VG München Beschl. v. 17.4.2018, M 23 S 18.606)

Es genügt das Informationsbedürfnis für die Vorsorge bei der Gefahrenabwehr oder bei einer Gefahrenerforschungsmaßnahme (VGH Mannheim Beschl. v. 9.8.2012; VG Berlin Urt. v. 15.2.2017 – 24 K 188.14; VG Minden Urt. v. 26.4.2012, 3 K 314/14).

Wohnräume sind Privatwohnräume, also Räumlichkeiten, die der Berechtigte (z.B. Eigentümer oder Mieter) der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen hat und in denen sich sein Privatleben abspielt.

Auch Nebenräume wie z.B. Garagen, Keller Dachböden und Schuppen können Wohnräume sein. Es ist eine Abgrenzung im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

Für Privaträume oder Hobby-Nutztierhaltungen gibt es keine Betriebszeiten. Hier sind die Halter i.d.R. berufstätig und regelmäßig erst in den Feierabendstunden Zuhause, um die Tiere zu versorgen. Da das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren grds. immer zulässig ist, gibt es hier keine bestimmten Uhrzeiten.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und zur Effektivität der Gefahrenabwehr sollten die Überprüfungen aber zu den üblichen Zeiten, zu denen der Tierhalter anzutreffen sein dürfte, auszuwählen sein.

Dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 TierSchG:

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört das gesamte geschriebene Recht, also u.a. auch alle Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen.

Um eine dringende Gefahr handelt es sich, wenn sich aus konkreten Anhaltspunkten die hinreichende Wahrscheinlichkeit (d.h. nicht bloß die entfernte Möglichkeit) ergibt, dass in den betroffenen Räumen die Verletzung einer tierschutzrechtlichen Norm entweder bereits stattfindet oder aber für die Zukunft ein tierschutzwidriger Vorgang oder Zustand oder eine tierschutzwidrige Handlung unmittelbar bevorsteht (OVG Saarlouis, Beschluss vom 06.07.2017, 2 A 180/16; vgl. auch OVG Bautzen, Beschluss vom 20.12.2016, 3 D 112/16)

Bsp.: Die Erklärung eines Tierhalters, dass er der Behörde nur bei einer vorherigen Ankündigung Zugang zu seinem Grundstück gewähren wird, begründet den Verdacht, dass er tierschutzrechtliche Bestimmungen nur dann „kontrollfest“ einhält, wenn ihm dazu ein entsprechender Vorlauf gewährt wird. Das spricht für die Notwendigkeit von (unangekündigten) Kontrollen und Nachkontrollen (VG Saarlouis Beschl. v. 8.2.2012, 5 L 48/12).

Zu beachten ist hier: Es gilt der elastische Gefahrenbegriff des Polizeirechts.

Das heißt: Je schwerer der mögliche Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder eine seiner Rechtsverordnungen ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, dass der Verstoß tatsächlich erfolgt. Je geringfügiger der mögliche Verstoß ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit sein, dass er vorliegt.

Liegt in den folgenden Fällen eine dringende Gefahr vor?

Beispiel 1:

Ein Nachbar bittet um Überprüfung der Katzenhaltung in der Wohnung, weil er vermutet, dass zu viele Katzen auf beengtem Raum gehalten werden. Der Wohnungsinhaber sagt daraufhin einen anberaumten Kontrolltermin ab und bestreitet überdies die Befugnis der Behörde.

OLG Saarbrücken Urt. v. 26.11.2015, 4 U 19/15: Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr wurde hier für vertretbar angesehen.

Beispiel 2:

Die Mitarbeiter des Veterinäramts hören aus Kellerräumen mit verdunkelten Fenstern Hundegebell.

OVG Saarlouis, Beschluss vom 07.07.2015, 1 B 101/15: Hier wurde eine dringende Gefahr angenommen; dabei hatten die Mitarbeiter die Geräusche an verschiedenen Kontrolltagen gehört.

Beispiel 3:

Frühere Kontrollen einer privaten Hundehaltung haben einen schlechten Ernährungs- und einen nur mäßigen Pflegezustand der Hunde ergeben. Dem Veterinäramt wird nun das Betreten zum Zweck einer erneuten Kontrolle verweigert.

VG Würzburg Beschl. v. 17.3.2017, W 5 S 17.232: Hier wurde eine dringende Gefahr angenommen.

Beachte: Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TierSchG greifen schwerwiegend in das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 GG ein. Daher ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehend zu prüfen.

Aber: Es sind keine überhöhten Anforderungen an das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stellen!

Wichtig: Die Durchsuchungen und das Betreten sollen - wenn möglich - unangekündigt durchgeführt werden!

Die erforderlichen Kontrollen erfüllen ihren Zweck nämlich nur, wenn sie den Halter unvorbereitet treffen (VG Stuttgart, 29.10.1999, 4 K 4569/99; vgl. auch VG Würzburg Urt. v. 6.5.2019, W 8 K 18.1027; VG Schleswig Beschl. v. 20.2.2020, 1 B 2/20).

Dass Kontrollen unangekündigt erfolgen sollen, ergibt sich auch ausdrücklich aus Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel: „Amtliche Kontrollen erfolgen ohne Vorankündigung, es sei denn, eine Vorankündigung ist hinreichend begründet und notwendig, damit die amtliche Kontrolle durchgeführt werden kann. (...). Amtliche Kontrollen mit Vorankündigung schließen amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung nicht aus.“

Ebenfalls wichtig: Für eine behördliche Nachschau in Geschäftsräumen o.ä. Räumen nach § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 TierSchG bedarf es weder der richterlichen Anordnung i.S.d. Art. 13 Abs. 2 GG noch einer Gefahr i.S.d. Art. 13 Abs. 7 GG (vgl. BVerfG, 13.10.1971 - 1 BvR 280/66; VG Schleswig Beschl. v. 6.2.2017, 1 B 7/17; OLG Saarbrücken Urt. v. 26.11.2015, 4 U 19/15)

III. Der Unterschied zwischen einer „Nachschau“ und einer „Durchsuchung“

§ 16 Abs. 3 TierSchG ermächtigt zur Nachschau.

Für eine Nachschau in Betriebs- und Geschäftsräumen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit brauchen keinerlei besondere Voraussetzungen vorzuliegen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG).

Soll die Nachschau außerhalb dieser Geschäfts- und Betriebszeiten oder in Wohnräumen erfolgen, bedarf es dazu des Vorliegens einer dringenden Gefahr (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG).

Soll – über die Nachschau hinausgehend – durchsucht werden, bedarf es einer richterlichen Anordnung, wenn keine Gefahr im Verzug vorliegt (vgl. § 39 Abs. 1 HSOG).

Was ist eine Durchsuchung?

Durchsuchen ist „das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Amtsträger in einer Wohnung, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will, etwas nicht klar zu Tage Liegendes, vielleicht Verborgenes aufzudecken oder ein Geheimnis zu lüften, mithin die Ausforschung eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereichs.“ (BVerwG, Urt. v. 06.09.1974, I C 17.73)

Anders formuliert: Eine Durchsuchung liegt vor, „wenn Behördenvertreter ziel- und zweckgerichtet nach bestimmten Personen oder Sachen suchen, die nicht schon nach bloßem Betreten der betroffenen Wohnung gesichtet werden könnten.“ (so OLG Saarbrücken Urt. v. 26.11.2015, 4 U 19/15)

Kennzeichnend für ein Durchsuchen ist also ein „Suchen“, ein „Aufspüren“ von etwas Verborgenem (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.06.2006, 4 B 36.06) bzw. ein „systematisches Herumwühlen“.

Beispiel zur Abgrenzung „Nachschau – Durchsuchung“

Die Behörde weiß, dass ein Halter 9 Katzen in seiner Wohnung hält. Die Haltung soll überprüft werden. Bei der Maßnahme verstecken sich einige der Katzen vor den Veterinären und diese suchen gezielt nach den nicht offensichtlich zu sehenden Katzen. Hierfür öffnen sie Türen zu Räumen und Schränken.

Handelt es sich hier um eine Nachschau oder um eine Durchsuchung?

Beispiel zur Abgrenzung „Nachschau – Durchsuchung“

Die Behörde weiß, dass ein Halter 9 Katzen in seiner Wohnung hält. Die Haltung soll überprüft werden. Bei der Maßnahme verstecken sich einige der Katzen vor den Veterinären und diese suchen gezielt nach den nicht offensichtlich zu sehenden Katzen. Hierfür öffnen sie Türen zu Räumen und Schränken.

Handelt es sich hier um eine Nachschau oder um eine Durchsuchung?

VG Schleswig Beschl. v. 6.2.2017, 1 B 7/17: Es handelt sich lediglich um eine Nachschau und nicht um eine Durchsuchung, da die Katzen nicht „verborgen“ waren und nicht systematisch nach etwas Verstecktem gesucht wurde; vielmehr war bekannt, dass diese Katzen dort sind und es bestand nur die Frage, wo genau sie sich aufhalten.

IV. Die richterliche Anordnung bei einer Durchsuchung

Für eine Durchsuchung ist (außer bei Gefahr im Verzug) eine vorherige richterliche Anordnung erforderlich (vgl. § 39 Abs. 1 HSOG).

Weiß die Behörde, dass ein ziel- und zweckgerichtetes Suchen nach verborgenen Tieren notwendig werden wird, ist das Veterinäramt als allgemeine Ordnungsbehörde nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 1 Abs. 1 Satz 1 HSOG für die Durchsuchung und damit auch für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht zuständig (§ 39 Abs. 1 HSOG).

Die richterliche Durchsuchungsanordnung ergeht i.d.R. ohne vorherige Anhörung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an den Betroffenen (vgl. dazu VG Saarlouis Beschl. v. 9.1.2019, 5 L 1204/18, 5 L 1212/18; vgl. auch VG Trier Beschl. v. 5.6.2013, 5 N 728/13.TR).

Ggf. kann sich eine Nachschau während der Maßnahme in eine Durchsuchung wandeln.

Der Antrag auf die richterliche Durchsuchungsanordnung sollte enthalten:

- die Angabe der anordnenden Behörde,
- Name und Adresse des Pflichtigen,
- die zu vollziehende Anordnung und ihre Vollziehbarkeit,
- die zu durchsuchenden Räume,
- die Anhaltspunkte dafür, dass sich die Tiere dort befinden
- und, wenn unmittelbarer Zwang ohne vorherige schriftliche Androhung angewendet werden soll, die Gefahr, die den Verzicht auf die schriftliche Zwangsmittelandrohung rechtfertigt.

Der Antrag an das Gericht kann etwa so formuliert werden:

„Die Durchsuchung der Wohnung von Frau/Herrn xy in der xy-Straße im 1. OG rechts, einschließlich sämtlicher Nebenräume zum Zweck xy durch Bedienstete der xy-Behörde und Polizeibeamte wird gestattet.“

Ausnahme vom Richtervorbehalt: Nach §§ 38, 39 HSOG darf die Wohnung bei Gefahr im Verzug darf auch ohne richterliche Durchsuchungsanordnung durchsucht werden.

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn bei Einhaltung des „gestreckten“ Vollstreckungsverfahrens mit weiteren Verstößen, mit Maßnahmen zur Verschleierung bereits begangener Verstöße oder auch mit der Fortdauer eines begonnenen Verstoßes bzw. dem Eintritt eines unmittelbar drohenden Verstoßes gerechnet werden muss (vgl. OVG Schleswig v. 7.7.1999, 2 L 34/98)

Der Begriff „Gefahr im Verzug“ (§ 39 Abs. 1 HSOG) ist im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 GG eng auszulegen. Eine solche Gefahr liegt nur dann vor, wenn durch den mit der Einschaltung der Richterin oder des Richters verbundenen zeitlichen Aufschub der Erfolg der Durchsuchung gefährdet würde. I.d.R. kann und muss in solchen Fällen ein Anruf bei der zuständigen Bereitschaftsrichterin oder dem zuständigen Bereitschaftsrichter erfolgen.

V. Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen

Wichtig: die Überwindung eines entgegenstehenden Willens eines Auskunftspflichtigen iSd § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2b TierSchG macht eine behördliche Nachschau nicht zur Durchsuchung (so OVG Koblenz Urt. v. 29.6.2017, 7 A 11869/16).

D.h.: Nur weil der Betroffene sich weigert zu kooperieren, ist nicht automatisch ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erforderlich!

Die Durchsuchungsanordnung ermächtigt auch zur Beseitigung von Hindernissen, die dem Betreten und Durchsuchen der Wohnung entgegenstehen sowie zum gewaltsamen Öffnen von Behältnissen (zum Verfahren vgl. § 39 HSOG).

VI. Mitwirkungspflichten des Betroffenen

§ 16 Abs. 3 S. 2 TierSchG begründet eine Pflicht zur aktiven Mitwirkung und Unterstützung für jeden Auskunftspflichtigen. Es muss diejenige Unterstützung geleistet werden, die erforderlich ist, damit die Behörde ihre tierschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben erfüllen kann.

Die Pflicht zur Unterstützung schließt die Duldung der entsprechenden Maßnahme ein: Wenn also z.B. der Auskunftspflichtige der Behörde einen Raum öffnen muss, muss er auch das Betreten dieser Räumlichkeiten durch die Amtsträger dulden.

Die Verweigerung einer nach § 16 Abs. 3 TierSchG geschuldeten Duldung oder Hilfeleistung kann bedeuten, dass damit eine dringende Gefahr i.S.v. § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TierSchG und auch eine Gefahr im Verzug i.S.v. Art. 13 Abs. 2 GG entsteht und damit sofort zu einer Durchsuchung übergegangen werden kann!

VII. Der Vollzug im gestreckten Verfahren

Standardfall ist das „gestreckte Vollstreckungsverfahren“: Es besteht aus Duldungsverfügung, Anordnung der sofortigen Vollziehung, Androhung unmittelbaren Zwangs und Anwendung von Zwang.

Die Behörde kann den Verpflichteten durch schriftlichen Verwaltungsakt aufgrund von § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG förmlich zur Duldung des Betretens eines bestimmten Grundstücks (Gebäudes, Wohnraums) und zur Öffnung bestimmter Räume verpflichten und unmittelbaren Zwang androhen sowie die Verpflichtung anschließend mit unmittelbarem Zwang vollstrecken (vgl. VG Würzburg Beschl. v. 17.3.2017, W 5 S 17.232, 20; VG Freiburg Urt. v. 25.10.2017, 1 K 1793/15)

Nach § 28 Abs. 2 VwVfG kann dies ggf. auch ohne vorherige Anhörung erfolgen.

Grundsätzlich muss die Behörde (wenn sie nicht die Bestandskraft abwarten will) ihre Verfügung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 S. 1 oder S. 2 VwGO für sofort vollziehbar erklären und dies schriftlich begründen.

Beispiel für eine Verfügung:

„I. Herr xy hat zur Überprüfung der Hundehaltung die Betretung des Grundstücks xy am ... um ... Uhr durch den Amtstierarzt und die mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes beauftragten Personen des Landratsamts xy sowie das Fertigen von Fotografien und die tierärztliche Untersuchung der Tiere zu dulden und den genannten Personen zu diesem Zweck den Zutritt zu allen Räumen des Anwesens, in denen Hunde gehalten werden, zu gewähren.

II. Für den Fall, dass er die Überprüfung nicht duldet, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

III. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.“

VII. Der Sofortvollzug

Bei Gefahr im Verzug kann nach § 72 HessVwVG der unmittelbare Zwang auch im Wege des Sofortvollzuges angewendet werden.

Eine solche Gefahr liegt vor, wenn bei Einhaltung des „gestreckten“ Vollstreckungsverfahrens mit der ernsthaften Möglichkeit von Verstößen gegen das Tierschutzrecht oder mit Maßnahmen zur Verschleierung bereits begangener Verstöße gerechnet werden muss (vgl. OVG Schleswig v. 7.7.1999, 2 L 34/98).

Beachte: Die Duldungsverpflichtung und die Anordnung des sofortigen Vollzuges können mündlich ausgesprochen werden! Hierfür ist nach § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO die Begründung „Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse“ erforderlich.

Ist der Betroffene nicht anwesend und auch nicht rechtzeitig erreichbar, so kann die Wohnung bei entsprechender Gefahr – zumindest dann, wenn Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden eines Tieres im Raume stehen - auch im Wege der unmittelbaren Ausführung, d.h. ohne vorangegangenen oder gleichzeitigen Verwaltungsakt betreten werden (vgl. VG München, Urt. v. 10.12.2001, M 3 K 01.311). Der Betroffene ist dann aber unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten.

VIII. Vorgehen und Konsequenzen von Verweigerungen und Behinderungen

Zur Umsetzung der Maßnahme und zur Überwindung von Widerstand kann das Veterinäramt die Polizei im Wege der Amtshilfe/Vollzugshilfe hinzuziehen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 16 Abs. 3 S. 2 TierSchG ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 26 TierSchG.

Quellen/vertiefende Literatur:

Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 16 TierSchG Rn. 7-15

Sybille Schroff, im Auftrag der baden-württembergischen Landesbeauftragten für Tierschutz: Zutrittsmöglichkeiten der Veterinärbehörde zu Tierhaltungen, insbesondere in Wohnungen, Mai 2014